

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der IST METZ GmbH & Co. KG

(Stand: 11/23)

I. Geltung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen (AVL). Entgegenstehende oder von den AVL abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an; ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere AVL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Die AVL gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Sofern nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, wird die vereinbarte Schriftform auch durch die Textform eingehalten.

II. Vertragsschluss, Schriftform, abweichende Vereinbarungen, Garantien

1. Für den Inhalt der mit uns geschlossenen Verträge sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen schriftlichen Erklärungen vorliegen, ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Abweichende Vereinbarungen und Neben- sowie Zusatzabreden sind nur nach unserer ausdrücklichen Bestätigung im Einzelfall verbindlich. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die von diesen Bedingungen oder unserer Auftragsbestätigung abweichen oder darüber hinausgehen.
3. Die Übernahme einer Garantie durch uns bedarf einer diesbezüglichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung mit der Bezeichnung „Garantie“. Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantie im Sinne des § 443 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar.
4. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstands informieren.

III. Angebotsunterlagen und Geschäftsgeheimnisse, Kosten

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns nach Maßgabe von Abschnitt XI Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Es ist dem Besteller nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von uns überlassenen Produkten oder Gegenständen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.
3. Für Entwürfe von Anlagen und Produkten, Zeichnungen, für Muster und Modelle oder Kostenvoranschläge findet eine Berechnung nicht statt, falls der betreffende Auftrag uns erteilt wird; andernfalls haben wir das Recht, nach unserer Wahl die von uns gelieferten Vorlagen zurückzufordern und die entstandenen Kosten zu berechnen, und zwar nach Maßgabe der Honorarsätze des Vereins deutscher Ingenieure. Nach solchen berechnen wir auch Reisen, die auf Verlangen des Bestellers erfolgen. Konstruktionszeichnungen werden grundsätzlich nicht geliefert.

IV. Umfang der Lieferung und der zu erbringenden Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferung und der von uns zu erbringenden sonstigen Leistungen ist ausschließlich – mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung – unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Vorsorglich mehr gelieferte und übrig bleibende Teile sind unser Eigentum.
2. Bei nachträglichen Veränderungen des Auftrages werden die Mehrleistungen berechnet.
3. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
4. In jedem Falle, auch wenn wir die Montage zu einem Pauschalbetrag übernommen haben, gehören Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten, Hebezeuge, Gerüste, Hilfsmannschaften, Dachverwahrungen, Befestigungen und Unterstützung von Rohrleitungen, Gestelle für Staubabscheider, Dampf- und Kondenswasserleitungen, Ventile, Kondensstöpfe, Vorgelege, Treibriemen sowie die Versorgung des Liefergegenstandes mit Strom, Wasser und Druckluft einschließlich Zuleitung nicht zu unserer Lieferung. Auch der Transport der Lieferteile von der Abladestelle bis zum Aufstellungsort gehört nicht zu unserer Lieferung.
5. Werden derartige Leistungen dennoch von uns erbracht, werden sie stets zusätzlich berechnet und sind vom Besteller zusätzlich zu bezahlen.

6. Unsere Liefergegenstände erfüllen die Sicherheitsanforderungen der einschlägigen europäischen Normen (EN). Darüber hinaus werden als Stand der Technik die zutreffenden Internationalen Normen (ISO/IEC) berücksichtigt.
7. Der Besteller wird die zur ausschließlichen Nutzung im gewerblichen Bereich gelieferten Gasentladungslampen bei Nutzungsende auf seine Kosten unter Beachtung der WEEE-Richtlinie 2002/96/EG entsorgen und uns von der Rücknahmepflicht und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen. Der Besteller ist bei einer Weitergabe an Dritte dazu verpflichtet, den Dritten selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu verpflichten.
8. Gehört zu unserem Lieferumfang auch Software, erhält der Besteller daran - sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart - nur ein einfaches, weltweites, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung, soweit für die vertragsgemäße Nutzung unserer Lieferung erforderlich. Zu Aktualisierungen oder sonstiger Pflege der Software sowie zur Überlassung des Quellcodes sind wir nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.
9. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die von seiner Seite für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr des Liefergegenstands benötigt werden. Besteller im EU-Ausland sind verpflichtet, uns auf Anforderung zum Nachweis der Steuerfreiheit eine Gelangensbestätigung gemäß gesetzlichen Vorgaben und einem von uns gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Formular zu übersenden. Einen eigenen Text des Bestellers werden wir akzeptieren, wenn dieser Text sämtliche gesetzlichen Anforderungen entspricht. Stellt der Besteller die Gelangensbestätigung ungeachtet einer Fristsetzung nicht zur Verfügung, haftet er für alle uns dadurch entstehenden Nachteile.
10. Dem Besteller ist bekannt, dass alle von uns bezogenen Waren, Software und Technologien Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen oder anderen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts unterliegen können. Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sicherzustellen, eine etwaig erforderliche Exportkontrollgenehmigung zu beantragen und den zuständigen Behörden die Durchführung von Exportkontrollprüfungen zu ermöglichen, ist der Besteller verpflichtet, uns alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, gehören dazu insbesondere Angaben zum Endverwender sowie die Ausstellung und Bereitstellung einer Endverbleibserklärung. Die dem Besteller gelieferten Waren sind grundsätzlich zum Verbleib beim Besteller gedacht. Falls der Besteller die gelieferte Ware weiterverkauft oder in sonstiger Weise Dritten überlässt, hat der Besteller in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden.
11. Beabsichtigt der Besteller den Einbau oder das Anbringen des Liefergegenstands, hat er bereits beim Wareneingang die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften zu prüfen und uns Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit eine solche Prüfung nach Art und Beschaffenheit des Liefergegenstands zumutbar ist. Unterlässt er eine solche Prüfung, handelt er grob fahrlässig.
12. Bestimmte Service- und Fehlerbeseitigungsleistungen erbringen wir durch Nutzung von Fremdsoftware, deren Updates, Versionswechsel, Aktualisierungen oder sonstige Änderungen wir nicht beeinflussen können. Es können umfangreiche Anpassungen von Hardware und vor allem der Anlagen- oder sonstiger Software auch auf Seiten des Bestellers die Folge von Änderungen der Fremdsoftware sein. Soweit nicht abweichend vereinbart, übernehmen wir die Kosten für entsprechende Anpassungen nur innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme einer Anlage; danach muss uns der Besteller mit entsprechenden Anpassungen zu unseren üblichen Bedingungen beauftragen.

V. Preise und Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise verstehen sich ab Werk gemäß FCA an unserem Werk in Nürtingen/Deutschland, Incoterms, neueste Fassung, ohne Montage, ausschließlich Verpackung und Versicherung und ohne Mehrwertsteuer, welche stets in der am Tag der Rechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu unseren Preisen zu bezahlen ist.
2. Ein mit Montage und Inbetriebnahme berechneter Preis gilt nur bei ununterbrochener Arbeit; bei Unterbrechung ohne unser Verschulden gehen die Mehrkosten (Fahrt, Löhne usw.) zu Lasten des Bestellers.
3. Die Zahlungen sind am Fälligkeitstag ohne jeden Abzug, wie z.B. Bankgebühren etc., an uns zu leisten, gemäß den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen.
4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Bei Annahme von Aufträgen setzen wir Zahlungsfähigkeit des Bestellers voraus. Stellt sich heraus, dass diese Voraussetzung bei Vertragsabschluss nicht gegeben war oder später nicht mehr gegeben ist, sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers kann u. a. auch angenommen werden, wenn er sich mit der Bezahlung früherer Rechnungen in Verzug befindet oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt wird.
6. Soweit den Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erfolgen kann. Wir

sind auch berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn sich nach dem Vertragsschluss unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen und Frachtkosten erhöhen und die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann.

7. Wir sind zum Versand einer elektronischen Rechnung per E-Mail berechtigt.

VI. Lieferzeit

1. Vom Besteller genannte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung von Lieferfristen durch uns setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, wie z.B. erforderliche behördliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen einschließlich etwaiger Mitwirkungspflichten durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

VII. Gefahrübergang, Teileleistungen

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird zwischen uns und dem Besteller ein Versandkauf geschlossen. Die Gefahr geht mit Absendung des Liefergegenstandes von unserem jeweiligen Standort auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, die Anlieferung oder die Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Sendung gegen die üblichen Transportrisiken versichern. Der Besteller untersucht den Liefergegenstand bei Erhalt auf Transportschäden. Er informiert die Transportperson unverzüglich über einen Transportschaden und lässt sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein abzeichnen. Der Besteller wird auch uns unverzüglich über den Transportschaden informieren.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage unserer Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind, insbesondere soweit die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Besteller kein erheblicher Mehraufwand entsteht (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Aufwendungen bereit).

VIII. Montage

1. Für die Gestellung unserer Monteure zur Aufstellung von Maschinen, Apparaten, Anlagen usw. gelten neben etwaigen Sondervereinbarungen unsere Montagebedingungen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte, die von dem von uns beauftragten Monteur angefordert werden, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und bringen wir deshalb eigene Leute zur Unterstützung der Monteure heran, werden deren Kosten von uns zusätzlich in Rechnung gestellt.

IX. Abnahme

1. Die Abnahme eines Liefergegenstands hat unmittelbar nach seiner Fertigstellung im Beisein unseres Monteurs zu erfolgen und ist auf unserem Vordruck zu bescheinigen. Kann ein Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht sofort nach Fertigstellung abgenommen werden, trägt der Besteller die durch die verspätete Abnahme entstehenden Kosten und Gefahren.

2. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen nur unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

3. Unsere Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Liefergegenstands bzw. Meldung der Fertigstellung einen wesentlichen Mangel schriftlich gerügt oder den Liefergegenstand in den Produktivbetrieb übernommen hat.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.

2. Der Besteller ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. IST oder die von IST anerkannten Betriebe verpflichten sich, Wartungs- und Inspektionsarbeiten zu dem üblichen Marktpreis anzubieten.

3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung herauszuverlangen; die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. In der Rücknahme des Liefergegenstands bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts wegen Zahlungsverzugs liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir

nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Wir können in gleicher Weise die Herausgabe des Liefergegenstands verlangen, wenn der Besteller unser Eigentum unsachgemäß behandelt oder sonst vertragswidrig handelt. In diesem Fall stellt unser Herausgabeverlangen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

4. Bei Rücknahme des Liefergegenstandes gemäß vorstehender Ziff. 3 werden etwaige Rückzahlungen von bereits geleisteten Zahlungen des Bestellers auf den Liefergegenstand nur in Höhe des Zeitwertes, abzüglich unseres Schadens, der Wertminderung, einer Nutzungsentschädigung für die Zeit des Gebrauchs des Liefergegenstands durch den Besteller, der Rücknahmekosten, z.B. Transportkosten, und unseres Gewinnausfalls geleistet.
5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand unter Beachtung aller im konkreten Fall zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen und Unfallverhütungsvorschriften im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Factura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
6. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns, im Sinne von § 950 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsgut im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden Liefergegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland des Liefergegenstands hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Besteller entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig zu informieren.
3. Uns stehen die Urheber- und ggf. sonstigen eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, an den von uns oder Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
4. Abschnitt III bleibt unberührt.

XII. Ansprüche bei Mängeln

1. Im Falle eines Handelskaufs hat der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs, Rüge- und Anzeigepflichten nachzukommen (§§ 377, 381 Abs. 2 sowie §438 des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB)).
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung, auch Transportschäden, müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Entgegennahme des Liefergegenstands, im Falle verdeckter Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller ist insbesondere zur unverzüglichen Prüfung mitgelieferter Schutzvorrichtungen auf Einhaltung behördlicher Anforderungen (z. B. Gewerbeaufsichtsamt) und der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, verpflichtet.

3. Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen – auch durch Dritte – zu prüfen. Ist die Mängelrüge unbegründet und konnte der Besteller dies erkennen, können wir die Prüfung in Rechnung stellen.
4. Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in den Schranken von Abschnitt XIV. verlangen.
5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ablieferungsort verbracht wurde.
6. Wir haften nicht bei natürlicher Abnutzung des Liefergegenstandes, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte, sofern sie nicht von uns zu verantworten ist, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes sowie bei thermischen, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder sonstigen besonderen äußeren Einflüssen nach Gefahrübergang, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
7. Keine Mängelansprüche bestehen, wenn am Liefergegenstand Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen worden sind und, was vermutet wird, die Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben oder wenn der Liefergegenstand mit ungeeignetem Zubehör von Dritten betrieben wird.

XIII. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, können wir die Erbringung der Leistung angemessen hinausschieben, ohne dass Verzug eintritt. Ein Fall höherer Gewalt kann zum Beispiel vorliegen bei Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Aussperrung, behördlichen Maßnahmen, bei einer Pandemie (z. B. am Sitz von uns, unseren Vorlieferanten oder des Kunden) oder einem vergleichbaren Ereignis, von dem wir mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Auch Störungen der Leistungsfähigkeit, die durch eine Pandemie auftreten, gelten als höhere Gewalt, auch wenn die Pandemie bereits bekannt ist. Bei einer Verschiebung der Leistung von mehr als drei Monaten werden die Parteien über eine angemessene Anpassung oder Beendigung des Vertrags verhandeln.

XIV. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten.
2. Der Besteller ist verpflichtet, uns mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haften wir nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Besteller gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstiger Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit unserer Leistung an den Besteller steht.
3. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

XIV. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Bestellers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Unberührt bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist unser jeweiliger Standort Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns.
2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, gelten für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen oder mit der Inanspruchnahme eventueller Bankgarantien die für unseren Hauptsitz zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Abweichend hiervon sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XVI. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

XVII. Teilunwirksamkeit

Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.